

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Südwestfalen
Regionale 2013

Nr. 06	Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.02.2016	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

02.02.2016	Stadt Balve	Straßen- und Wegeangelegenheiten.....	110
04.02.2016	Stadt Meinerzhagen	Einladung für die Ratssitzung der Stadt Meinerzhagen am 15.02.2016.....	111
04.02.2016	Stadt Hemer	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hemer am 31.01.2016.....	112
04.02.2016	Stadt Hemer	Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen.....	113
04.02.2016	Stadt Hemer	3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Hemer zur Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl 2016.....	114
01.02.2016	Stadt Plettenberg	9. Änderung vom 01.02.2016 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Plettenberg über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionschutzgesetz vom 03.05.2000.....	114
04.02.2016	Stadt Altena (Westf.)	5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.).....	116
04.02.2016	Stadt Altena (Westf.)	6. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.).....	116
04.02.2016	Stadt Altena (Westf.)	6. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Altena (Westf.).....	117
02.02.2016	Stadt Hemer	Tagesordnung der 14. Sitzung des Rates der Stadt Hemer.....	117
04.02.2016	Stadt Lüdenscheid	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016.....	117
04.02.2016	Stadt Iserlohn	Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmelde- gesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehreffassung.....	118
08.02.2016	Stadt Iserlohn	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 122 „Lössel – Kühlenberg“.....	119
04.02.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Haushaltssatzung 2016/2017 für die Stadt Menden (Sauerland).....	121
04.02.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung der Ratssitzung am 16.02.2016.....	124



Stadt Balve Bekanntmachung

Straßen- und Wegeangelegenheiten

hier: Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11n zwischen Balve-

Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade

- einschließlich der Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerks im Zuge der K 11 zur Kreuzung der „Gelmecke“
- der Anpassung der Kreuzung L 683 (Ihmerter Str.) / Stuken / Auf dem Giebel
- der Anpassung der Kreuzung K 11n / Rütterschlad / Buschweg
- der Anpassung der Einmündung K 11n / Heidermühle
- der wasserrechtlichen Maßnahmen,
- der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft,
- der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an dem Verkehrsnetz und den Anlagen Dritter,

auf dem Gebiet der Stadt Altena, Gemarkung Evingen, Flur 8 und Gemarkung Dahle, Flur 1

auf dem Gebiet der Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flur 11 und 12

auf dem Gebiet der Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flur 5, 8 und 9

auf dem Gebiet der Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4

Der Märkische Kreis hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 38 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Anhörungsverfahren nach dem StrWG NRW führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

10. Februar 2016 – 09. März 2016

während der Dienststunden bei der

Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Fachbereich 4 „Umwelt, Planung, Bau“, Zimmer-Nr. 43, während der Dienststunden montags von 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr dienstags bis donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auch auf der Homepage der Städte Altena, Balve (<http://www.balve.de/rathaus-politik/>), Hemer und Neuenrade einsehbar sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den Städten maßgeblich ist.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. März 2016 (einschließlich)** bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg oder bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg können auch per E-mail erhoben werden. Diese sind aber nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Arnsberg hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet (www.bezreg-arnsberg.nrw.de Stichwort: Kontakt, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach). Wegen der besonderen technischen Voraussetzungen bei der Verwendung der elektronischen Form wird auf www.egvp.de verwiesen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind

nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 7 StrWG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, so kann die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben und der Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch

öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).

Balve, den 02.02.2016

Der Bürgermeister

H. Mühling



Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Am 15.02.2016, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

- A) Stunde der Öffentlichkeit
- B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 12 vom 30.11.2015
2. Antrag CDU Fraktion
hier: Errichtung eines Familienbeirates in der Stadt Meinerzhagen
3. Antrag CDU Fraktion
hier: Errichtung eines Seniorenbeirates in der Stadt Meinerzhagen
4. Antrag UWG Fraktion
hier: Machbarkeitsstudie zur Sprungschanze und zum Warnamt
5. Antrag UWG Fraktion
hier: Auflösung des Partnerschaftsausschusses

6. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Verbot von Burka und Nikab
7. Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
8. Bäder
hier: Erlass einer Satzung über Gebühren und Kostenersatz in den Freibädern, der Minigolfanlage und der Kleinschwimmhalle mit Sauna der Stadt Meinerzhagen
9. Villa im Park; Stiftungserrichtung
10. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Meinerzhagen
11. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Bereich "Fumberg/Butmicke" (Ergänzungssatzung)
hier: Aufstellungsbeschluss
12. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

13. Sitzungsniederschrift Nr. 12 vom 30.11.2015
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Grundstücksangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten
17. Grundstücksangelegenheiten
18. Grundstücksangelegenheiten
19. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 04.02.2016

gez.
Nesselrath



**Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl
des Bürgermeisters der Stadt Hemer am
31.01.2016**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	28315
Wähler/innen	10536
Ungültige Stimmen	86
Gültige Stimmen	10450

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
Römer, Wolfgang	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	2887
Kutter, Uwe	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2271
Heilmann, Michael Bruno	Unabhängige und Freie Bürger- und Wählergemeinschaft (UWG) Ortsvereinigung Hemer e. V. (UWG)	4831
Hepping, Friedhelm Heinrich	Einzelbewerber	461

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Heilmann, Michael Bruno (Wahlvorschlag Nr. 3) mit 4831 Stimmen und der Bewerber Römer, Wolfgang (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 2887 Stimmen die höchsten Stimmzahlen erhalten haben und damit an der Stichwahl teilnehmen.

Gemäß §§ 39 und 46e KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die nach der Gemeindeordnung oder Kreisordnung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats wählbaren Bewerber, wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 sind,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **10.03.2016**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hemer, den 04.02.2016

Der Wahlleiter

Gez.

Dr. Bernd Schulte



Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

- 1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- 2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

- 3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Widerspruchsrechte

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln. Im Einzelnen gehören dazu folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) Sterbedatum sowie
 - h) Auskunftssperren nach [§ 51](#) BMG,
8. Geschlecht,
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
12. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
13. Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Datum, Ort und Staat der Eheschließung,
14. Zahl der minderjährigen Kinder,
15. Auskunftssperren nach [§ 51](#) sowie
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und Widerspruchsrechte

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die derzeitige Anschrift. Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Hemer, 04.02.2016

Der Bürgermeister
in Vertretung
Gez.

Dr. Bernd Schulte
Erster Beigeordnete



3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Hemer zur Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl 2016

Am Dienstag, den 16.02.2016, um 16:30 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 3. Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.02.2016

3. Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hemer vom 14.02.2016
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hemer, 04.02.2016

Der Wahlleiter

Gez.
Dr. Bernd Schulte



9. Änderung vom 01.02.2016 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Plettenberg über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz vom 03.05.2000

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV.NRW.S.232/SGV NRW 7129) sowie der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW.S.528/SGV NRW 2060) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen wird vom Rat der Stadt Plettenberg gemäß Beschluss des Rates vom 26.01.2016 die 9. Änderung der Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird um den § 2 Abs. 4 ergänzt:

- (4) Für die Veranstaltung „Public Viewing“ des SC Plettenberg 1889 e.V. im Rathausinnenhof / „Im Wieden“ anlässlich der Fußball-europameisterschaft 2016 wird
 - a) eine allgemeine Ausnahme i.S.d. § 9 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz NRW von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz NRW) zugelassen, und zwar **bis 24.00 Uhr** für die Übertragung des Spiels, soweit mit deutscher Beteiligung,

- am Sonntag, 12.06.2016
- am Donnerstag, 16.06.2016
- am Donnerstag, 30.06.2016
oder
am Freitag, 01.07.2016
oder
am Samstag, 02.07.2016
oder
am Sonntag, 03.07.2016
- am Mittwoch, 06.07.2016
- oder
am Donnerstag, 07.07.2016
- am Sonntag, 10.07.2016

b) eine allgemeine Ausnahme i.S. d. § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz NRW von dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) (§ 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz NRW) zugelassen, und zwar für die Übertragung des Spiels, soweit mit deutscher Beteiligung,

- am Sonntag, 12.06.2016,
bis 24.00 Uhr
- am Donnerstag, 16.06.2016,
bis 24.00 Uhr
- am Dienstag, 21.06.2016,
bis 22.00 Uhr
- am Samstag, 25.06.2016, oder
am Sonntag, 26.06.2016,
bis 22.00 Uhr
- am Donnerstag, 30.06.2016
oder
am Freitag, 01.07.2016 oder
am Samstag, 02.07.2016 oder
am Sonntag, 03.07.2016,
bis 24.00 Uhr
- am Mittwoch, 06.07.2016 oder
am Donnerstag, 07.07.2016,
bis 24.00 Uhr
- am Sonntag, 10.07.2016,
bis 24.00 Uhr

jedoch in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr ohne gesonderte (d.h. über die Fernsehübertragung hinausgehende) Musikedarbietung.

Der § 2 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 10.07.2016 außer Kraft.

Artikel II

Die 9. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 01.02.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

-Kapitain-



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 15.02.2016, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagessordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 11.11.2015
2. Satzung für das Jugendamt der Stadt Altena (Westf.)
3. Richtlinien über die Gewährung von Hilfen für Kinder in Tagespflege
4. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2016/2017
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 11.11.2015
2. Kindergartenangelegenheiten
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 04.02.2016

Kober
Vorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

6. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 15.02.2016, 19:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagessordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Wahl eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 17.11.2015
3. Interkommunale Zusammenarbeit der Betriebshöfe Nachrodt-Wiblingwerde und Altena; hier: Abschlussbericht
4. Mitteilungen
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 17.11.2015
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 04.02.2016

Diel
Vorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

6. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 17.02.2016, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 09.11.2015
2. Klimaschutzkonzept für die Stadt Altena
Beschluss des Klimaschutzkonzepts mit dem dazugehörigen Maßnahmenkatalog
3. 29. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich "Nahversorgungszentrum Rahmede"-
Beschluss der erneuten Offenlegung
4. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 - "Nahversorgungszentrum Rahmedestraße"-
Beschluss der erneuten Offenlegung
5. Denkmalschutz;
Unterschutzstellung der "ehemaligen Messingfabrik Dahlmann";
Am Loerweg 1b u. 1c
6. Laufende und geplante Straßen- und Tiefbaumaßnahmen
– mündlicher Sachstandsbericht -
7. Mitteilungen
8. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 09.11.2015
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 04.02.2016

Slejfir
Vorsitzende



Am Dienstag, dem 16.02.2016, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 14. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Vereidigung und Amtseinführung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Hemer, 02.02.16

In Vertretung
Gez.

Dr. Bernd Schulte
Erster Beigeordneter



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 vom 04.02.2016

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 622), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 01.02.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid dürfen im Jahr 2016

am 22.05.2016, 04.09.2016, 06.11.2016 und 18.12.2016

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 in Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit berät oder verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 04.02.2016

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Amtliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehrerfassung

Die Meldebehörde übermittelt auf Grund des § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Wehrerfassung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung unterbleibt jedoch, wenn die Betroffenen der Datenübermittlung nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Iserlohn, Bereich Bürgerservice, Rathaus, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, erklärt werden.

Iserlohn, 04.02.2016

Der Bürgermeister

Dr. Ahrens

Amtliche Bekanntmachung

**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 122
„Lössel – Kühlenberg“
Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3
Nr. 2 BauGB
mit Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 22.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 122 „Lössel - Kühlenberg“ gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Märkischen Amtsblatts vollzogen.

Iserlohn, den 05.02.2016

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, die Öffentlichkeit über den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 122 „Lössel - Kühlenberg“ zu unterrichten.

Ziel der Änderung ist, die Festsetzung eines „Reinen Wohngebiets (WR)“ gem. § 3 BauNVO für den Planbereich.

Der Geltungsbereich liegt im Stadtteil „Lössel“, an dem der Straße „Kühlenberg“ verlaufenden Stellplatzstreifen. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Der Bebauungsplanentwurf wird somit keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a kann damit abgesehen werden.

Da die festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 20.000 m² beträgt, ist auch keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Für die interessierte Öffentlichkeit ist gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 22.02.2016 bis 07.03.2016 einschließlich die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen der Planung während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Stadt Iserlohn im Rathaus II –Bereich Stadtplanung- zu informieren.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

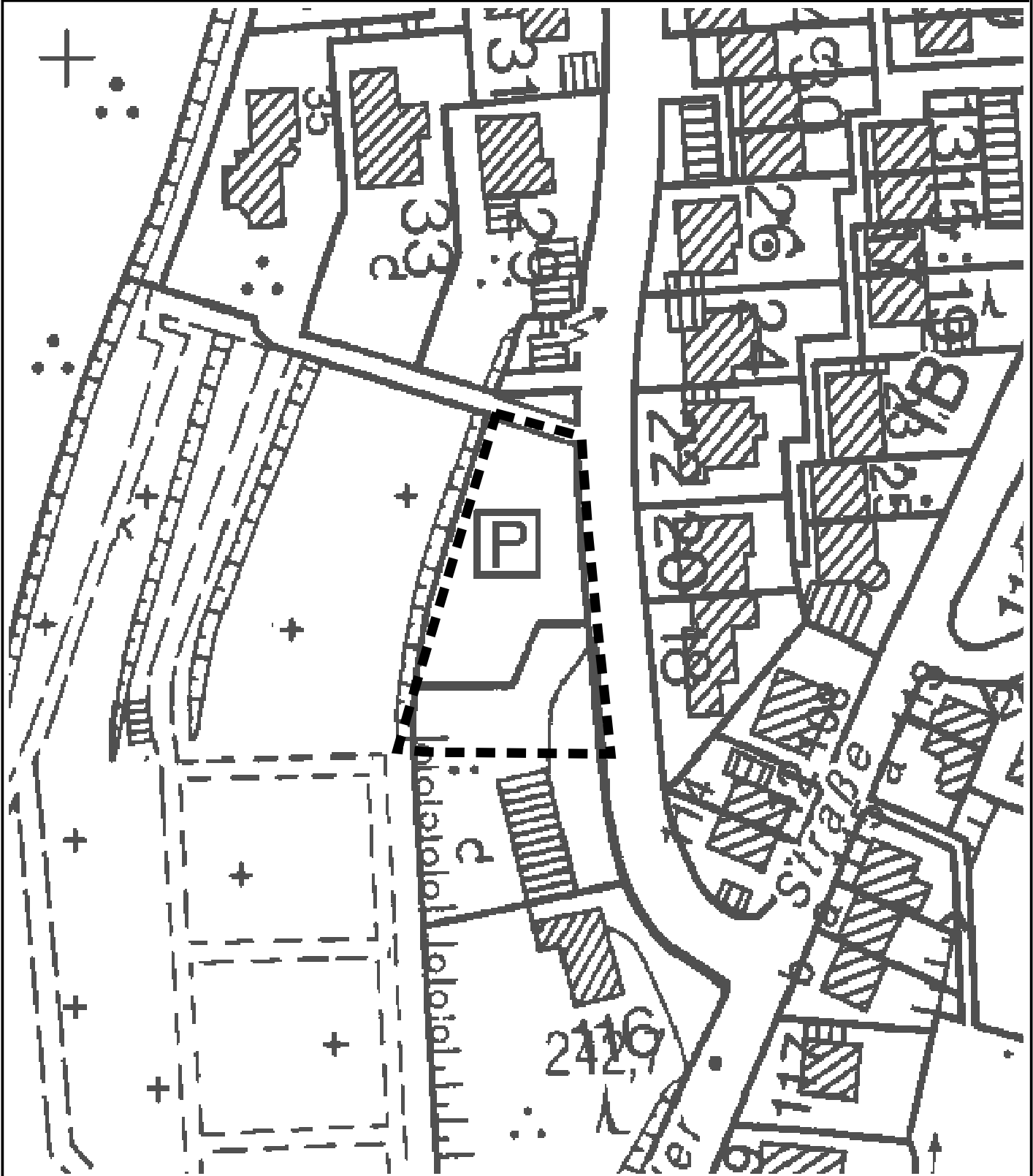
Iserlohn, 08.02.2016

STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 122

"Lössel - Kühlenberg 3. Änderung"



Abgrenzung des Plangebietes — — — — —

**Öffentliche Bekanntmachung
der**

Haushaltssatzung 2016/2017 für die Stadt Menden (Sauerland)

Die Haushaltssatzung 2016/2017 mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), der Bezirksregierung Arnsberg und dem Landrat des Märki-schen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 08.12.2015 angezeigt worden.

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW vom 09.12.2011 hat die Bezirksregierung Arnsberg den Haus-haltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2016 mit Schreiben vom 03.02.2016 genehmigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 der GO NRW ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs.2 GO NRW benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung 2016/ 2017 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung 2016/2017 mit Anlagen kann in der Zeit von:

- montags bis freitags	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- donnerstags	14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist die Haushaltssatzung 2016/2017 mit Anlagen unter der Adresse: www.menden.de im Internet ver-fügbar.

Menden (Sauerland), den 04.02.2016

gez. Wächter
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland)
für das Haushaltsjahr 2016/2017**

Aufgrund der §§ 78ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz 03.02.2015 (GV NRW. S.208), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom 24.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016/2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Haushaltsjahr	
	2016	2017
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	129.482.400 €	132.272.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>127.911.000 €</u>	<u>130.151.100 €</u>
	1.571.400 €	2.121.200 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	125.758.100 €	128.476.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<u>121.007.100 €</u>	<u>123.394.100 €</u>
	4.751.000 €	5.081.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.106.300 €	5.557.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>8.598.200 €</u>	<u>7.687.900 €</u>
	-2.491.900 €	-2.130.800 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.064.900 €	4.160.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>6.797.900 €</u>	<u>3.317.900 €</u>
	1.267.000 €	842.900 €
	3.526.100 €	3.794.000 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2016 auf	2.491.900 €
davon rentierlich	425.000 €
und	
im Haushaltsjahr 2017 auf	2.130.800 €
davon rentierlich	40.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2016 auf	1.520.000 €
und	
im Haushaltsjahr 2017 auf	4.958.600 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2016 und im Haushaltsjahr 2017 auf	100 Mio. €
---	------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr	
	2016	2017
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.	250 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v.H.	595 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v.H.	460 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Mit dem Beschluss des Stärkungsgesetzes NRW vom 8.12.2011 ist ein Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Mit dem aktuellen Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich voraussichtlich zum Ende des Jahres 2016 erstmals wieder erreicht und ab 2017 dauerhaft sichergestellt werden können. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.
3. Unterjährig dürfen Stellen im Beamten- und Tarifbereich gleichwertig mit Beschäftigten des jeweils anderen Bereichs besetzt werden. Die Anpassung und Ausweisung der Stellen muss im nachfolgenden Stellenplan erfolgen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 (1) GemHVO NRW werden auf Produktebene grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen / Einzahlungen und Auszahlungen als gegenseitig deckungsfähig erklärt, sofern das im Produkt festgesetzte Ergebnis nicht vermindert wird. Ist die Mitteldeckung auf Produktebene nicht möglich, ist die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen die nach Satz 1 innerhalb eines Produktes gedeckt werden können, gelten in diesen Fällen nicht als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.
2. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung nach § 21 (2) GemHVO können auf Produktebene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden, sofern die Erträge und Einzahlungen zweckgebunden sind (z. B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z. B. Schadenersatzleistungen). Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
3. Folgende Aufwendungen / Auszahlungen werden produktübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
 - a. Personalaufwendungen
 - b. Abschreibungen
 - c. alle Leistungen an den Mendener Baubetrieb (MBB)
 - d. alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM) (hier u.a. Betriebskosten, Mieten)
4. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der Fassung vom 05.02.2013.

Menden (Sauerland), den 24.11.2015

gez. Wächter
Bürgermeister



Am Dienstag, 16.02.2016, findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden, eine Ratssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Kenntnisgabe eingegangener Anträge
 - 2.1. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)
 - 2.2. Anträge der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Fraktionen
 - 2.3. Sonstige Anträge im Zuständigkeitsbereich des Rates und seiner Ausschüsse
3. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder sowie sonstigen Anträgen im Zuständigkeitsbereich des Rates
 - 3.1. Antrag auf einen Bericht zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes in Menden
 - Antrag des Herrn Papadopoulos, der Frau Schulz und der Frau Ketzscher, Antrag vom 04.01.2016, eingegangen am 12.01.2016
 - 3.2. Antrag auf Einführung einer Wettbürosteuer
 - Antrag der Fraktion Die Linke, Herr Thomas Thiesmann, Antrag vom 25.01.2016, eingegangen am 28.01.2016
 - 3.3. Antrag auf Prüfung des Sonderprogramms „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ des Landes NRW
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Antrag vom 19.12.2015, eingegangen am 20.12.2015
4. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW)
 - 4.1. Antrag auf Aufnahmestopp für Flüchtlinge in Menden
Antrag der Freiheitlichen Allianz, Herr Christian Dahlmann, Antrag vom 26.11.2015, eingegangen am 30.11.2015
5. Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2016 durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung
6. Wirtschaftsplan 2016 für den Stadtforst
7. Stadtwerke Menden GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrages
8. Haushaltsausführung im IV. Quartal 2015
Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW
9. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW vom Haushalt 2015 nach 2016 – Festlegung der Grundsätze für Ermächtigungsübertragungen
10. Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW – Sprachkurse für Flüchtlinge
11. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse
12. Liste der nicht durchgeführten Ratsbeschlüsse aus öffentlicher Sitzung
13. Vertreterbestellungen und Umbesetzung von Ausschüssen
 - 13.1. Benennung von Vertreter/innen der Stadt Menden (Sauerland) in Organe von juristischen Personen und Personenvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 113 GO NRW
 - Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Sauerland Rothaargebirge e.V.
 - 13.2. Antrag der CDU-Fraktion zur Stellvertretung der Sachkundigen Bürger im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen
 - 13.3. Antrag der FDP-Fraktion zur Besetzung des Aufsichtsrats Stadtwerke
14. Sachstandsberichte der Verwaltung
15. Mitteilungen
 - 15.1. Gemeinsames Wettbewerbsverfahren für die Plätze am neuen Rathaus und „Ein Bürgerhaus für Menden“
16. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Sonderprüfung „Überprüfung der Abrechnung der Erschließungsmaßnahme Mörikestraße“
2. Liste der nicht durchgeführten Ratsbeschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt

4. Mitteilungen und Anfragen

- 4.1 Mitteilung über die anzuzeigenden Nebentätigkeiten des Bürgermeisters der Stadt Menden (Sauerland) für das Jahr 2015
- 4.2 Stadtwerke Menden GmbH
 - Beteiligung an einer Projektgesellschaft zur Errichtung einer Windkraftanlage

Menden, 04.02.016

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „***www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus***“ veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.